



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

26. Änderung

Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Deponie Wiemersgrund, Stadt Köln

Bekannt gemachter Plan

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

REGIONALPLAN
für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

26. Planänderung

Darstellung eines Bereichs für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund, Stadt Köln

Einführung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, wurde mit Erlass der Staatskanzlei des Landes NRW vom 21.09.2000 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 21.05.2001 (MBI. NW 2001, S. 196) bekannt gemacht.

Die 26. Planänderung umfasst:

räumlich: - die Stadt Köln
sachlich: - die Darstellung der bestehenden Abfalldeponie und deren Erweiterungsfläche im Regionalplan

Mit Schreiben vom 09. Dezember 2015 hat die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co.KG angeregt, den Regionalplan zu ändern.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 12. Sitzung am 31. März 2017 gemäß § 19 Absatz 1 LPIG NRW den Erarbeitungsbeschluss gefasst.

Die Fristen, innerhalb derer sowohl die Öffentlichkeit als auch die zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen Anregungen und Hinweise zu der Regionalplanänderung vortragen

konnten, endeten im Juli 2017.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erstellte die Regionalplanungsbehörde den Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der mit Schreiben vom 06. September 2017 versandt wurde. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden am 27. September 2017 erörtert.

Die 26. Planänderung wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 15. Sitzung am 15. Dezember 2017 aufgestellt und der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW angezeigt.

Die Landesplanungsbehörde hat im Rahmen ihrer Rechtsprüfung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien keine Einwendungen gegen die 26. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln erhoben (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2018, Az.: III B 3 – 30.16.04.27).

Gemäß § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist der Raumordnungsplan mit der Begründung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

Nachfolgend ist die 26. Planänderung mit ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen dargestellt.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Planbegründung

1. Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG betreibt die Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll zur Entsorgung von mineralischen Abfällen. Die Errichtung und der Betrieb der Deponie erfolgt nach den Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) als Deponieklasse (DK) I-Deponie. Der Betreiber plant die Erweiterung der bestehenden DK I-Deponie im Deponieabschnitt (DA) 3 (Flächengröße rd. 10,1 ha). Ein entsprechender Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird zurzeit vorbereitet.

Das gesamte Deponiegelände umfasst dann mit Bestandteil und Erweiterungsfläche insgesamt rd. 24,1 ha.

Für die Vorhabenfläche stellt der aktuelle Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, einen Waldbereich mit den Funktionen Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie Regionaler Grünzug dar.

Darüber hinaus fordert der Regionalplan in Kapitel D 2.3 Ziel 1, dass außerhalb der im Regionalplan dargestellten Standortbereiche regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen sind. Weder für den Bereich der bestehenden Deponie noch für die geplante Erweiterung stellt der Regionalplan eine Deponienutzung dar. Gemäß Ziel 8.3-1 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalens (LEP NRW) sind raumbedeutsame Deponien in den Regionalplänen zu sichern.

Die raumordnerischen Festlegungen stehen damit im Widerspruch zu der angestrebten Nutzung einer raumbedeutsamen Deponie.

Bei der Planfeststellung und Genehmigung von raumbedeutsamen Deponien sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Um die Erweiterung der Deponie raumordnungsrechtlich abzusichern, hat die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG mit Schreiben vom 09.12.2015 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW angeregt. Demnach ist es Ziel der Regionalplanänderung, für den Bereich der bestehenden Deponie sowie der Erweiterungsfläche im Regionalplan eine zweckgebundene Darstellung Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie festzulegen.

Die Stadt Köln unterstützt die Erweiterung und planungsrechtliche Absicherung der Deponie Wiemersgrund.

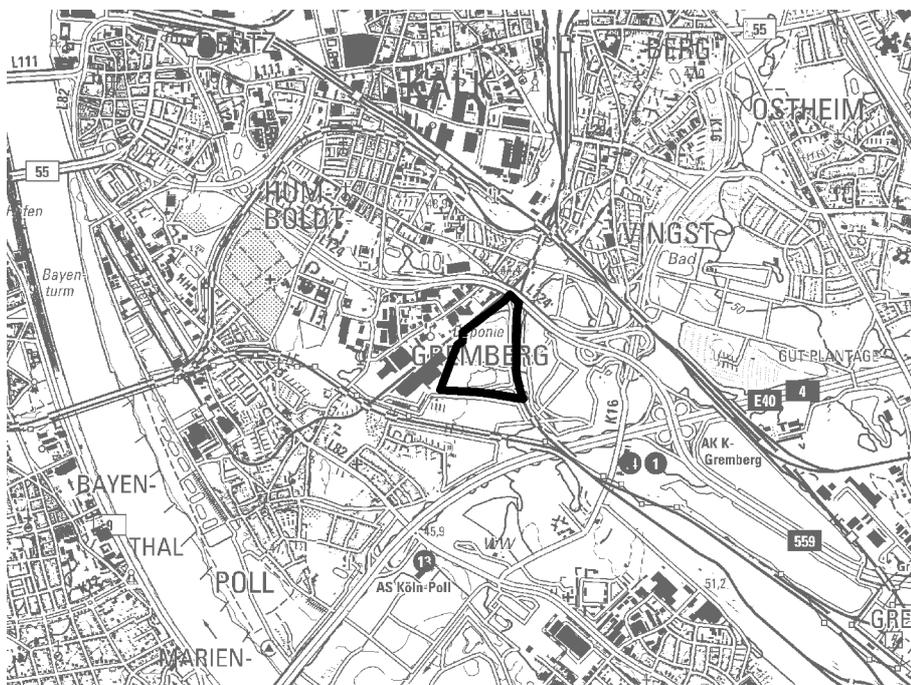
Beschreibung des Vorhabens

Die zu ändernde Fläche befindet sich in der Stadt Köln rechtsrheinisch im Südosten des Stadtteils Poll im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube. Aktuell betreibt die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG am Standort eine Deponie. Ziel der

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Planung ist die Erweiterung der vorhandenen Deponie um 10 ha auf insgesamt 24 ha.

Abbildung 1: Lage der Deponie „Am Wiemersgrund“



Land NRW (2017) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Im Jahre 1963 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Verfüllung der ehemaligen Kiesgrube mit mineralischen Abfällen durch die Chemische Fabrik Kalk (CFK) von der damals zuständigen Genehmigungsbehörde erteilt. Am 24.11.1992 wurde die abfallrechtliche Plangenehmigung für die Einrichtung und den Betrieb der Deponie durch den Oberstadtdirektor der Stadt Köln erteilt. Diese abfallrechtliche Plangenehmigung stellt die genehmigungsrechtliche Grundlage für den aktuellen Standortbereich dar und beinhaltet die Genehmigung zur Ablagerung von definierten mineralischen Abfällen. Am 19.06.1996 wurde ein Genehmigungs- und Erlaubnisbescheid zum Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“, befristet bis 31.12.2026 durch die Stadt Köln, Untere Wasserbehörde (UWB), erteilt.

Diese im nördlichen Bereich des Deponiegeländes angeordneten Deponieabschnitte (DA) (CFK-Altteil und DA 1 mit bereits rekultivierten Teilflächen) sind bereits endverfüllt, teilweise abgeschlossen und Teilbereiche befinden sich bereits in der Nachsorgephase.

Zur Gewährleistung des Weiterbetriebes der Deponie entsprechend den aktuellen genehmigungsrechtlichen Vorgaben wurde im Bereich der Südböschung der Altdeponie eine Zwischenabdichtung errichtet und der Weiterbetrieb der Ablagerung als DK I-Deponie auf der Grundlage des Genehmigungsbescheides des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln vom 14.03.2013 durchgeführt. Dieser Weiterbetrieb erfolgt in dem DA 2. Die Zwischenabdichtung wird entsprechend des fortlaufenden Deponiebetriebes im Rahmen der genehmigten Fläche sukzessiv erweitert.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

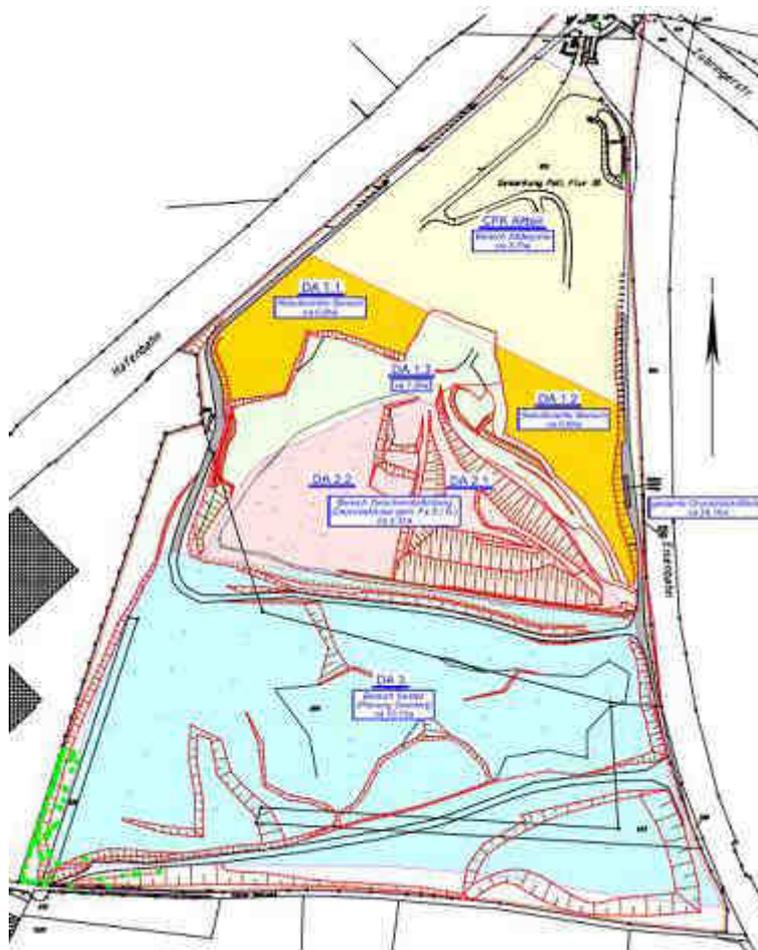
Die derzeit durchgeführte Verfüllung des im südlichen Teilbereiches des Deponiegeländes befindlichen Sees, basiert auf der Genehmigung vom 19.06.1996, ergänzt durch weitere Änderungsbescheide z.B. vom 29.12.1996, 26.05.1999 und 28.09.2001. Die Verfüllung erfolgt mit Boden, der die Zuordnungswerte Z 0 nach Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Teil II: Technische Regel für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) (2004) einhält. Die Seeverfüllung ist mit Ausnahme von Restbereichen am südlichen Standortrand bereits erfolgt.

Zur Errichtung des neuen DA 3 soll zusätzlich zu dem entsprechend der vorliegenden Genehmigung verfüllten Sees im südlichen Flächenbereich die im südöstlichen Randbereich vorhandene Wasserfläche mit unbelastetem Boden (Qualität gem. LAGA M 20 Z 0) qualifiziert verfüllt werden. Auch dieser Flächenbereich soll für die Errichtung und den Betrieb des neuen DA genutzt werden. In der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 28.04.1981 wurde dieser Teilbereich von der Seeverfüllung ausgenommen, da er zu diesem Zeitpunkt in der Wasserschutzzone (WSZ) des Wasserwerks Westhoven lag. Mit Bekanntmachung vom 23.03.1992 durch die Bezirksregierung Köln wurden die Grenzen des Wasserschutzgebietes (WSG) neu festgesetzt. Dieser Sachverhalt wurde in der abfallrechtlichen Plangenehmigung vom 24.11.1992 berücksichtigt.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Köln ist sowohl die Fläche der bestehenden Deponie als auch der Bereich des neu geplanten Deponieabschnitts als Grünfläche dargestellt. Ob sich daraus ein Deponiestandort ableiten lässt, wird im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens entschieden.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Abbildung 2: Übersichtsplan der Deponieabschnitte



Quelle: INGENIUM GmbH 2016

Hinweis: Kein Regionalplanmaßstab

Planung

Die Planung zur Erweiterung und zum Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ sieht vor, auf dem planfestgestellten Deponiegelände zusätzliches Deponievolumen zu nutzen. Dadurch soll die derzeit vorhandene Abgrabung und die fortschreitende Seeverfüllung einer ökologisch und ökonomisch sinnvollen Folgenutzung zugeführt und durch Herstellung der zu beantragten Endhöhen des Deponiekörpers von max. 81 m ü. Normalhöhennull (NHN) eine in das gesamte Landschaftsbild integrierte Geländeform hergestellt werden.

Der nach derzeitigem Genehmigungsstand verbleibende Charakter der Kiesgrube soll überbaut und eine landschaftsgerechte Gestaltung des Gesamtgeländes ermöglicht werden. Durch die Nutzung des anthropogen überprägten Geländes der bereits verfüllten bzw. betriebenen DA und der Reste des ehemaligen Kiesgrubenbetriebes und dessen Verwendung als Deponiestandort gemäß den aktuellen technischen Anforderungen der DepV werden die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft berücksichtigt.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Tabelle 1: Kenngrößen der Deponieabschnitte

Deponieabschnitt	Unterabschnitt	Flächengröße	Bemerkungen
CFK-Altteil		ca. 3,7 ha	Verfüllung ist abgeschlossen Gesamtoberfläche ist rekultiviert
DA 1	DA 1.1 DA 1.2 DA 1.3	ca. 0,9 ha ca. 0,8 ha ca. 1,9 ha	Deponiekörper mit Anlehnung an CFK-Altteil Verfüllung und Rekultivierung sind abgeschlossen Verfüllung und Rekultivierung sind abgeschlossen Verfüllung ist abgeschlossen, keine Rekultivierung
DA 2	DA 2.1 DA 2.2	ca. 3,1 ha	Deponiekörper mit Anlehnung an DA 1 DK I-Deponiebetrieb auf Gesamtfläche DK I-Deponiebetrieb auf ausgebauten Teilflächen
DA 3		ca. 10,1 ha	geplanter Deponiekörper mit Anlehnung an DA 2 geplanter DK I – Deponiebetrieb Nutzung des Flächenbereichs der Seeverkipfung Nutzung der südlichen Wasserfläche mit Verkipfung
Ablagerungsfläche		ca. 20,5 ha	
Betriebsflächen		ca. 3,6 ha	Straßen, Einrichtungen, Infrastruktur, Randbereiche
Gesamtfläche		ca. 24,1 ha	

Quelle: INGENIUM GmbH, 2016

Gegenüber der heutigen DK I-Deponie umfasst der neue Antrag die folgenden Änderungen (vgl. Abb. 2):

- Verfüllung des südöstlich gelegenen Kleingewässers und Sicherung des Grundwasserkörpers durch Verschließen mittels der Basisabdichtung im DA 3.
- Errichtung und Betrieb eines DA der DK I in dem ehemaligen und heute verfüllten Seeteil (DA 3) inklusive der südöstlichen Wasserfläche.
- Errichtung einer zweiten Zufahrt zum Deponiegelände aus südlicher Richtung über den Poller Holzweg.
- Anpassung der genehmigten Rekultivierung an die zeitliche Gesamtplanung sowie an die aktuellen Standortgegebenheiten und -erfordernisse.
- Berücksichtigung von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und Einbindung dieser in die Rekultivierungsplanung.

Insgesamt soll die Charakteristik der Biotope im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche (DA 3) durch Maßnahmen im Rahmen der Rekultivierung langfristig auf dem Deponiegelände gesichert werden. Die überarbeitete Rekultivierungsplanung soll zudem stärker den Anforderungen von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes und der Erholungsfunktion Rechnung tragen.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

1.2 Planerfordernis

Die geplante bauliche Einrichtung und wirtschaftliche Nutzung der Deponie bedarf eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Bei der Planfeststellung und Genehmigung von Deponien sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Um das dargestellte Vorhaben der Sicherung und des weiteren Ausbaus der Deponie Wiemersgrund am Standort raumordnerisch abzusichern und zu ermöglichen, bedarf es vor dem Planfeststellungsbeschluss einer Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, um den Deponiestandort darzustellen.

Für die Vorhabenfläche stellt der aktuelle Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, einen Waldbereich mit den Funktionen BSLE sowie Regionaler Grünzug dar. Weiterhin spezifiziert dieser in Kapitel D.2.3 Ziel 1, *dass außerhalb der im Regionalplan dargestellten Standortbereiche regional bedeutsame Abfalldeponien nicht zuzulassen sind*. In den Erläuterungen wird weiter ausgeführt, dass grundsätzlich regional bedeutsame vorhandene und geplante Abfalldeponien unter Berücksichtigung von Erweiterungsflächen zeichnerisch im Regionalplan dargestellt sind. Sie haben regionale Bedeutung, weil sie mehr als 10 ha Fläche beanspruchen, bei ihnen besondere Ansprüche an den Untergrund gestellt werden, sie Verbundaufgaben übernehmen oder künftig übernehmen können. Bei der Planung von sonstigen Abfalldeponien sind die übrigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Von besonderer Bedeutung für die Auswahl von Deponiestandorten ist die Standorteignung. Hervorzuheben sind dabei vor allem die geologische und hydrogeologische Eignung, der ausreichende Abstand zur geschlossenen Wohnbebauung sowie die günstige Verkehrsanbindung.

Weder für die bestehende Deponie noch für die geplante Erweiterung stellt der Regionalplan eine Deponienutzung dar.

Diese regionalplanerische Festlegung entspricht den Zielsetzungen des geltenden LEP NRW. Er führt in Ziel 8.3-1 aus, dass *„Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen“*.

Die aktuellen raumordnerischen Festlegungen im Regionalplan stehen damit im Widerspruch zu der angestrebten Nutzung einer raumbedeutsamen Deponie.

Der gesamte geplante Deponiestandort hat eine Größe von insgesamt ca. 24 ha, in Teilbereichen ist die Ablagerung bereits abgeschlossen. Sie sollen auf Grundlage der angeführten raumordnerischen Zielsetzungen dargestellt werden (s.o.). Auf der Deponie sollen Stoffe der DK I deponiert werden. Demnach ist festzuhalten, dass – ein Bedarf an Deponievolumen im Regierungsbezirk vorausgesetzt – ein raumordnerisches Erfordernis besteht, den Regionalplan zu ändern.

Bedarf und Erforderlichkeit

Im Regierungsbezirk Köln besteht ein hoher Bedarf an Deponien der DK I. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass gerade bei mineralischen (Bau-) Abfällen eine Entsorgung nur auf kurzen Wegen erfolgen kann, da die Entsorgung anderenfalls durch zu

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

hohe Transportkosten belastet würde. Auch eine Entsorgung auf jetzt vorhandenen DK II-Deponien kommt nur in Ausnahmefällen in Frage, da die Entsorgungspreise dort häufig zu hoch sind.

Nach der Bedarfsanalyse für Deponien der DK I des Instituts für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH und der Prognos AG vom Dezember 2013 ergibt sich für den Regierungsbezirk Köln, dass das vorhandene Deponierestvolumen bereits im Jahr 2015 verbraucht sein sollte. Dies gilt für alle drei in der Studie betrachteten Szenarien („Status Quo-, Niedrig- und Hoch-Szenario“).

Unter Berücksichtigung der aktuell bekannten Planungen im Regierungsbezirk Köln (vier Standorte mit einem Volumen von insgesamt 10,5 Mio. m³) ergibt sich für das „Status-Quo-Szenario“ eine Restlaufzeit bis 2026. Zur Sicherung der Entsorgungssicherheit ist weiteres Deponievolumen erforderlich.

Nur im von der Prognos AG berechneten „Niedrig-Szenario“ würden der vorhandene und geplante Deponieraum bis 2029 reichen, also unter Berücksichtigung der Genehmigungsdauer gerade im Rahmen der geforderten gesetzlichen Entsorgungssicherheit liegen.

In der Studie wird dargestellt, dass ein Bedarf im linksrheinischen Regierungsbezirk Köln für DK I-Deponievolumen gegeben ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bereits heute hohe Verwertungsquoten im Bauabfallbereich erreicht werden und hier nur noch wenige Steigerungsmöglichkeiten bestehen. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW hat die Ergebnisse der angeführten Bedarfsanalyse bestätigt.

Da die Entwicklung der prognostizierten Abfallmenge mit Unsicherheiten behaftet ist, die gesetzlich geforderte Entsorgungssicherheit aber jederzeit garantiert werden muss, besteht ein hohes abfallplanerisches Interesse an der Fortführung der Planungen und mithin auch an einer entsprechenden Regionalplanänderung. Dies bestätigen sowohl die obere als auch die oberste Abfallbehörde.

Eignung des Standortes

Zudem bietet sich am Standort selbst eine gute Kombination mit den im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge der Deponie ohnehin erforderlichen technischen Anlagen und Prozessen an (vgl. Ziel 8-3.1 LEP NRW). Eine Bündelung der Stoffströme aus der Region in Verbindung mit der existierenden Infrastruktur und der guten Verkehrsanbindung führt zu erheblichen ökologischen und ökonomischen Vorteilen gegenüber möglichen Standortalternativen. Es entstehen Synergieeffekte durch die Nutzung der vorhandenen Anlagen.

Ein Flächenverbrauch durch einen komplett neuen Abfallwirtschaftsbetrieb mit parallel d.h. zusätzlich erforderlichen technischen Einrichtungen, die auf der Deponie ohnehin vorgehalten werden müssen, ist nicht planerisches Ziel. Vielmehr gilt es den bereits bestehenden Entsorgungsstandort Deponie „Am Wiemersgrund“ zu sichern und aufzuwerten.

Eine weitere Alternativenprüfung ist im Verfahren nicht notwendig, da es sich bei der vorgesehenen Regionalplanänderung um eine vorhabenbezogene Änderung handelt und der Standort als geeignet bewertet werden kann.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Da somit ein Bedarf an Deponieraum im Regierungsbezirk Köln nachgewiesen ist und der Standort für die Deponie grundsätzlich geeignet ist, widerspricht die Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln zur Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie nicht den raumordnerischen Vorgaben. Um die Raumverträglichkeit des Standortes zu überprüfen und die regionalplanerische Sicherung der Fläche herzustellen, wurde ein Änderungsverfahren zur Darstellung eines Deponiestandortes durchgeführt.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 12. Sitzung am 31. März 2017 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 26. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Region Köln, auf dem Gebiet der Stadt Köln durchzuführen (Drucksache Nr.: RR 13/2017).

2.2 Beteiligung öffentlicher Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz

Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG wurden die Planunterlagen mit Schreiben vom 24.04.2017 übersandt. Die Beteiligungsfrist endete am 04.07.2017.

Von den 63 Verfahrensbeteiligten haben 38 Beteiligte Bedenken, Anregungen und Hinweise geäußert.

Im Folgenden werden die geäußerten Bedenken kurz zusammengefasst. Bedenken wurden insbesondere zu folgenden Themen vorgebracht:

- Planrechtfertigung und Bedarfsnachweis
- Beeinträchtigung der Landesstraße L 124 durch Immissionen

Planrechtfertigung und Bedarfsnachweis

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW äußert Bedenken hinsichtlich der Planrechtfertigung und des Bedarfsnachweises: Die Planung beruft sich letztlich auf das PROGNOSE-Gutachten der Landesregierung NRW, wonach es im Regierungsbezirk Köln großen Bedarf an DK I-Deponien gibt. In diesem Gutachten wird weder nachvollziehbar belegt, wie die dort aufgeführten Bedarfszahlen ermittelt wurden und wie sicher die Prognosen sind, noch wird der Bedarf flächenmäßig verortet. Insofern ist völlig unklar, wo welcher Deponiebedarf gedeckt werden soll bzw. muss.

Die Naturschutzverbände halten es daher – angesichts der aktuellen Fülle von DK I-Planungsabsichten im Regierungsbezirk Köln – für unabdingbar, dass das Land NRW in eine

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Abfallwirtschaftsplanung für DK I-Deponien eintritt. Sollte dies nicht erfolgen, bedarf es einer steuernden Planung auf der Ebene des Regierungsbezirkes Köln. Bis zum Vorliegen dieser Planungen solle das in Rede stehende Verfahren zurückgestellt werden.

Beeinträchtigung der Landesstraße L 124 durch Immissionen

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erhebt Bedenken gegen die Änderung des Regionalplanes. Der Betrieb der Anlage wird Staubbelastungen zur Folge haben, die sich u.U. auf die Landesstraße L 124 auswirken und für den Autoverkehr gefährliche Sichtbehinderung zur Folge haben können. Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Landesstraße keine Beeinträchtigungen entstehen.

Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen

Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen erarbeitete die Regionalplanungsbehörde einen Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen, der mit der Einladung zum Erörterungstermin am 06.09.2017 an die Verfahrensbeteiligten versandt wurde.

Planrechtfertigung und Bedarfsnachweis

Zum Einwand hinsichtlich der Planrechtfertigung und des Bedarfsnachweises verweist die Regionalplanungsbehörde auf eine aktuelle Stellungnahme des Landschaftsamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, das auf der Grundlage der Prognos-Studie von der Fachverwaltung des Landes weiterhin von einem hohen Bedarf an Deponievolumen in der Region Köln ausgegangen wird. Die Planrechtfertigung wurde zudem mit der oberen Abfallbehörde abgestimmt.

Nach Prüfung der abfallrechtlichen und abfallfachlichen Voraussetzungen wird dem Deponiestandort Wiemersgrund eine hohe Eignung zugestanden. Dies begründet sich zum einen mit der weiteren Nutzung eines Altstandortes (vgl. auch Ziel 8-3.1 LEP NRW) und zum anderen durch die Möglichkeit der entstehungsnahen Entsorgung für den rechtsrheinischen Raum. Auch aus verkehrstechnischer Sicht erscheint eine dezentrale Deponie als notwendig.

Die Regionalplanungsbehörde hält darüber hinaus grundsätzlich auch weiterhin einen abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Steuerung zukünftiger Standorte im Regierungsbezirk Köln für erforderlich.

Beeinträchtigung der Landesstraße L 124 durch Immissionen

Hinsichtlich des Einwandes des Straßenbulasträgers stellt die Regionalplanungsbehörde klar, dass die nördlichen Bereiche der Regionalplandarstellung im Wesentlichen bereits länger bestehende, inzwischen rekultivierte Deponieflächen beinhalten. Das beantragte Vorhaben (DA 3) befindet sich im Süden des Deponiegeländes, ca. 250 m südlich der L 124 und damit in ausreichendem Abstand zu dieser. Im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens liegt eine Staubimmissionsprognose des TÜV Rheinland zum Vorhaben vor (Immissionsprognose für die geplante Erweiterung der Deponie Wiemersgrund,

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

TÜV Bericht, 26.04.17) vor, die keine Beeinträchtigungen der L 124 erwarten lässt. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen können nicht in einem Regionalplan festgelegt werden, sondern sind im nachfolgenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren verbindlich vorzugeben. Die obere Abfallbehörde Köln stützt diese Einschätzung.

Ergebnis der Erörterung

Mit dem Versand des Ausgleichsvorschlages am 06.09.2017 wurde den Beteiligten die Möglichkeit eröffnet, die vorgebrachten Stellungnahmen am 27.09.2017 gemeinsam mit der Regionalplanungsbehörde zu erörtern. Die Stellungnahmen wurden in dem Termin verhandelt.

Planrechtfertigung und Bedarfsnachweis

Hinsichtlich der Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zum generellen Bedarf an Deponievolumen konnte kein Einvernehmen erzielt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist die Bedenken zurück. Sie hat hinsichtlich der Bedenken im Vorfeld der Erörterung über die Landesplanungsbehörde NRW und den Umweltminister als oberste Abfallbehörde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) beteiligt. Das LANUV NRW bekräftigt in seiner Stellungnahme den Bedarf an Deponievolumen in NRW und im Regierungsbezirk Köln und geht weiterhin davon aus, dass sich der Standort in einem Raum befindet, in dem aufgrund der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur ein entsprechendes Abfallaufkommen besteht. Im Regierungsbezirk Köln befindet sich im rechtsrheinischen Raum nur noch wenig Deponievolumen, insbesondere die Verkehrssituation im Bereich der Rheinquerungen macht somit die Schaffung von weiterem Deponievolumen im rechtsrheinischen Raum erforderlich. Die Erweiterung des Standortes der Deponie Wiemersgrund erscheint abfallrechtlich als geeignet.

Beeinträchtigung der Landesstraße L 124 durch Immissionen

Der Einwand von Straßen NRW zu einer eventuellen Staubbelastung der L 124 konnte nicht aufgelöst werden. Da am Erörterungstermin kein Vertreter des Straßenbaulastträgers teilgenommen hatte, wurde dieser noch einmal auf der Grundlage des Ausgleichsvorschlages der Regionalplanungsbehörde und des o.g. TÜV Gutachtens mit E-Mail vom 10.11.2017 beteiligt. Mit der Rückäußerung vom 14.11.2017 wurden die Bedenken von Straßen NRW aufrecht gehalten.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 1 LPIG NRW / § 9 Abs. 1 ROG)

Die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen erfolgte bei der Stadt Köln und der Bezirksregierung Köln vom 03.05.2017 bis 04.07.2017. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von zwei Bürgerinnen und Bürgern Stellungnahmen abgegeben. In der Folge werden die vorgebrachten Anregungen und Bedenken dargelegt und kommentiert:

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Wert des Gremberger Wäldchens

Der ökologische Wert des Gremberger Wäldchens wurde in einer Stellungnahme ausführlich beschrieben (Biotopkatasterfläche, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzwürdigkeit, Vorkommen geschützter Arten etc.). Auf dieser Grundlage wurden Bedenken vorgebracht. Der Wald wird durch zusätzliche technische Infrastruktur verkleinert und verliert damit an Wert. Diese negative Entwicklung wird durch die vorgesehene Deponieerweiterung fortgeführt und verfestigt.

Erwiderung: Die Regionalplanungsbehörde hat im Umweltbericht zur Regionalplanänderung den Wert des Gremberger Wäldchen detailliert beschrieben und bewertet. Da sich die geplante Erweiterung d.h. Anschüttung auf der Grundfläche eines abfallrechtlich verfüllten Sees vollziehen soll, wird in der Umweltbewertung davon ausgegangen, dass sich der ökologische Wert des Gremberger Wäldchen durch das Vorhaben nicht erheblich verschlechtern wird. Waldfläche wird nicht in Anspruch genommen. Des Weiteren wird nur von einer temporären Belastung von Natur und Landschaft ausgegangen, da nach der Rekultivierung durch Kompensation neue Biotope geschaffen werden.

Standortgunst durch bestehende Deponie

In einer Stellungnahme wurde bezweifelt, dass es eine Standortgunst darstellt, eine vorhandene Deponie zu vergrößern. Am Standort Wiemersgrund ist genug Abfall deponiert worden, im Sinne einer fairen Lastenverteilung soll hier kein zusätzlicher Abfall abgelagert werden.

Erwiderung: Im Sinne einer nachhaltigen Deponienutzung ist es auch landesplanerisches Ziel, vorhandene Deponiestandorte zu nutzen (Ziel 8-3-1 LEP NRW).

Es wurde kritisch angemerkt, dass die geplante Rekultivierung der Deponie keine Bewaldung mehr vorsieht.

Erwiderung: Eine Bewaldung der Deponie scheidet aus deponietechnischen Gründen aus. Erst in der abfallrechtlichen Genehmigung wird das Rekultivierungsziel abschließend festgelegt.

Der Bedarf an neuen DK-I-Deponieflächen wird angezweifelt, vielmehr sollte der Grundsatz der Abfallvermeidung mehr beachtet werden.

Erwiderung: Die Fachbehörden stellen nach wie vor einen hohen Bedarf an zusätzlichen Deponieflächen DK-I fest.

Vorgebracht wurde weiterhin, dass der geplanten Änderung des Regionalplans für den Standort Wiemersgrund die Nähe zum geplanten Wasserwerk Westhoven entgegensteht. Die geplante Deponie wird nur ca. 140 m vom Trinkwasserschutzgebiet entfernt liegen.

Erwiderung: Im Umweltbericht ist diese Fragestellung ausreichend geprüft worden. Unter Zustimmung der zuständigen Wasserbehörden ist abschließend festgestellt worden, dass bei der Umsetzung von bestimmten Monitoring- und Sicherungsmaßnahmen eine Gefährdung des

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Wasserschutzgebietes durch den Ausbau der Deponie nicht zu besorgen ist.

Der Ausbau der Deponie wird – gemessen am status-quo – zu erheblichem zusätzlichem Verkehr führen, so eine weitere Stellungnahme. Die Stadtteile Poll, Gremberg sind bereits erheblich durch Verkehre belastet.

Die Inselverkehrsanalysen sind in Köln ein Übel, da kaum die großräumigen Auswirkungen dargestellt werden.

Erwiderung: Festzustellen ist, dass es zu Anlieferverkehren kommt, die über die bisherigen Verkehre deutlich hinausgehen. In der Frequenz und Belastung werden diese den aktuellen Stand überschreiten. Eine unzumutbare Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten durch den LKW-Verkehr ist nicht zu besorgen. Das hierfür angefertigte Verkehrsgutachten (Verkehrsuntersuchung Planfeststellung des Deponieabschnittes der Deponie Am Wiemersgrund Köln-Poll; Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft MbH, Köln) kommt zu dem Schluss, dass sich die Erweiterung der Deponie aufgrund der geringen stündlichen Mehrverkehre auf die Leistungsfähigkeiten der anliegenden Knotenpunkte nur marginal auswirkt und von diesen Knoten problemlos abgewickelt werden kann. Die Zufahrt erfolgt ferner ausschließlich überregional über die A 1 / A 3 sowie ab Gremberg auf die A 59 / A 559 und über die L 124 Anschlussstelle Kalk auf die Rolshover Straße und anschließend die Poll-Vingster Straße (nördliche Zufahrt) bzw. den Poller Holzweg (südliche Zufahrt). Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in den betroffenen Stadtteilen ist aber nicht auszuschließen.

Weiter wird vorgebracht, dass die Nähe der Deponieerweiterung von nur 56 m zur bestehenden Wohnbebauung gegen die Regionalplanänderung spricht.

Erwiderung: Bei dem angeführten Abstand handelt es sich um ein Außenbereichsgebäude, d.h. ein Asylwohnheim, welches mittelfristig von der Stadt aufgelöst wird. Gemäß Abstandserlass NRW ist für oberirdische Deponien ein Abstand von 300 m zu sensiblen Gebieten zu wahren. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist gemäß Nr. 2.2.2.5 (Abstandserlass) eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Einzelfallprüfung für das Genehmigungsverfahren erfolgte bereits im Rahmen der Vorbereitungen für das Planfeststellungsverfahren über entsprechende Fachgutachten. Im Ergebnis der Gutachten wird die Einhaltung aller vorgeschriebenen Grenzwerte durch das Vorhaben nachgewiesen.

Eine Stellungnahme fordert, dass der Freiraum, auf dem die neue Deponie entstehen soll, als ökologische und für die Menschen wichtige und wertvolle Grünfläche im dicht besiedelten Köln entwickelt werden soll.

Erwiderung: Nach Ablauf der Deponierung erfolgt eine naturnahe Rekultivierung, die auch die spätere Nutzung als Freiraum ermöglicht.

Die Prognos-Studie wird kritisiert, da sie bereits drei Jahre alt ist.

Erwiderung: Das LANUV NRW wurde zur Verifizierung der Prognosstudie beteiligt. Es ist davon auszugehen, dass weiterhin ein Bedarf an Deponievolumen insbesondere im rechtsrheinischen Raum des Regierungsbezirks Köln besteht.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Eine weitere Stellungnahme kritisiert, dass die Bekanntmachung der Regionalplanänderung lediglich im Amtsblatt der Bezirksregierung nicht bürgerfreundlich ist.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt ist in § 13 LPlG NRW vorgegeben.

3. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 ROG

3.1 Erarbeitung des Umweltberichts

Die Umsetzung der Regionalplanänderung ist voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Nach § 12 LPlG NRW i.V.m. § 8 ROG ergibt sich daher die Verpflichtung, eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der Planänderungen auf die Umwelt hat, frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Vor Erarbeitung des Umweltberichts sind nach den Vorgaben des § 8 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltwirkungen der Regionalplanänderung berührt werden können, zu beteiligen. Diese Konsultation, das sogenannte `Scoping`, erstreckt sich auf die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form einer schriftlichen Beteiligung mit Schreiben vom 07.12.2016 eröffnet. Die Frist für die Mitwirkung endete am 11.01.2017. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 11 Stellungnahmen v.a. zu folgenden Themenbereichen ein:

- Artenschutz
- Erholungsnutzung

Die Stellungnahmen aus dem Scoping wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichtes einbezogen.

3.2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde deutlich, dass sich für den Bereich der geplanten Deponieerweiterung verschiedene Empfindlichkeiten der Schutzgüter und dadurch Restriktionen ergeben. Die aus der Nutzungsänderung entstehenden Konflikte können jedoch auf das nachfolgenden Planfeststellungsverfahren abgeschichtet und dort durch die Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen gelöst werden.

Durch die Erweiterung der Deponie „Am Wiemersgrund“ um einen DA der DK I wird die rechtsverbindliche Rekultivierungsplanung des derzeit durch den Vorhabenträger betriebenen DA 2 sowie den geplanten DA 3 um ca. 15 Jahre hinausgezögert und verändert ausgeführt. Zudem entstehen durch die Deponieerweiterung weitere zusätzliche Umweltauswirkungen. So wird die neue Deponie insgesamt größer und ca. 13 m höher als die bisherige genehmigte. Durch die Erweiterung des Deponiestandortes rückt die Deponie im

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

südlichen Bereich deutlich näher an vorhandene Wohnnutzungen heran. Auch das vorhandene Naherholungsgebiet „Gremberger Wäldchen“ wird zumindest temporär einen weiteren Funktionsverlust verzeichnen.

Durch den weiteren d.h. verlängerten Deponiebetrieb bleiben die aktuellen Emissionen, insbesondere Lärm, Staub und Verkehr, auch über den Betriebszeitraum des DA 2 hinaus bestehen. Die Zunahme der Emissionen liegt jedoch, auch unter Einbeziehung der umgebenden Emittenten, gemäß den projektbezogenen Emissionsgutachten unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte.

Im Bereich des Artenschutzes sind verschiedene streng geschützte Vogelarten, Fledermausarten sowie Amphibienarten von der Planung betroffen. Die in den angefertigten Umweltgutachten (vgl. Landschafts-pflegerischer Begleitplan und Artschutzrechtliche Prüfung Stufe 2, Büro Drecker zum Planfeststellungsverfahren) ausgearbeiteten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch geeignet die bestehenden Konflikte aufzulösen.

Ein Verstoß gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann somit vermieden werden, wenn durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgelegt wird, dass die beschriebenen Cef-Maßnahmen frühzeitig umgesetzt werden.

Die Deponie „Am Wiemersgrund“ befindet sich in rd. 140 m Entfernung zur nördlichen Grenze des Trinkwasserschutzgebietes Westhoven. Aufgrund der vorherrschend westlichen Grundwasserfließrichtung ist eine Beeinflussung des Grundwassers durch die Deponie für das Trinkwasserschutzgebiet Westhoven nicht gegeben.

Werden die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festzulegenden und aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen beachtet, wird dies nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Umweltzustandes im Plangebiet führen. Insgesamt wird die Realisierung des DA 3 jedoch zu höheren Belastungen und einem entsprechenden erhöhtem Kompensationsbedarf führen, der in der Rekultivierungsplanung festgelegt wird. Dies ist auch Voraussetzung dafür, dass die bestehenden regionalplanerischen Zielsetzungen im Plangebiet in ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft gesichert bleiben und somit die beabsichtigte Regionalplanänderung auch die landesplanerischen Vorgaben erfüllt.

3.3 Planalternativen

Wie im Umweltbericht dargestellt, ist dieses Projekt an den Standort in Köln-Poll gebunden. Planerisches Ziel ist es, den bestehenden wichtigen regionalen Entsorgungsstandort der Deponie Wiemersgrund zu sichern, zu erweitern und aufzuwerten. Die dazu notwendige Weiter- bzw. Umnutzung der Flächen und der vorhandene technischen Infrastruktur ist eine zwingende Voraussetzung dazu. Im Umweltbericht fand darüber hinaus eine Prüfung von Standortalternativen statt. Es findet sich in unmittelbarer Umgebung kein Standort, der eine ähnliche Standortgunst liefert.

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

3.4 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Stellungnahmen zum Planentwurf

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind zwei Stellungnahmen zu der Planunterlage eingegangen (vgl. Kap. 2.3 dieser Begründung). Diese werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

3.5 Maßnahmen zur Überwachung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 Absatz 4 und § 37 Absatz 2 LPlG NRW durch die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 Absatz 2 LPlG NRW.

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Dies bedeutet, dass im abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss Monitoringmaßnahmen zum Grundwasserschutz, zu Lärm- und Staubimmissionen sowie Erfolgskontrollen zum Artenschutz und zur naturschutz-fachlichen Kompensation geregelt werden müssen.

4. Regionalplanerische Bewertung

Die Abfallentsorgung und -behandlung ist nach den Zielsetzungen des LEP NRW und den Festlegungen des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, raumordnerisch zu sichern. Wie in der Umweltprüfung dargestellt, kann dies in der Stadt Köln mit dem Erhalt und Ausbau der Deponie Wiemersgrund umwelt- und damit raumverträglich erfolgen.

Gemäß Ziel 8.3-1 LEP NRW, sind Standorte für raumbedeutsame Deponien im Regionalplan zu sichern. Die Deponie Wiemersgrund wächst durch die Erweiterungsplanung in eine Raumbedeutsamkeit hinein und ist daher gemäß dem vorgenannten Ziel im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, darzustellen. Landesplanerisches Ziel ist es, bei der Planung neuer Deponien die Eignung stillgelegter Deponien als Standorte zu prüfen.

Die geplante Deponieerweiterung Wiemersgrund wird genau an einem solchen Standort errichtet, der bereits durch eine Deponie vorgeprägt ist. Der vorgesehene DA 3 nutzt einen abfallrechtlich verfüllten See. Somit ergeben sich Synergieeffekte in der Nutzung der vorhandenen Betriebseinrichtungen und der Kooperation mit der bestehenden Abfallrecyclinganlage auf dem Vorhabengebiet.

Im Regierungsbezirk Köln besteht, nachgewiesen durch das Gutachten der Prognos AG, ein

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

besonderer Bedarf an Deponievolumen der DK I. Der exakte Nachweis über den Bedarf muss allerdings in der detaillierten Planrechtfertigung im abfallrechtlichen Zulassungsverfahren vom Antragssteller vorgelegt werden. Dort werden auch die abfalltechnischen Fachfragen geprüft. Für die Ebene der Regionalplanung ist die Aussage der Abfallbehörden, dass grundsätzlich Bedarf an Deponievolumen im Regierungsbezirk Köln und am Standort besteht, maßgeblich. Dieser Nachweis wird auch durch die im Auftrag des Landes NRW durch die von der Prognos AG und INFAS erstellte Studie zum DK I-Bedarf erbracht und durch die Abfallbehörden bestätigt.

Der Grundsatz 8.3-4 des LEP NRW legt fest, dass Abfälle entstehungsortnah entsorgt werden sollen. Im Regierungsbezirk Köln und insbesondere in der Stadt Köln herrscht zurzeit eine große Nachfrage nach Deponievolumen. Insbesondere die intensive Bautätigkeit in den Großstädten sorgt für einen hohen Anfall von Stoffen, die auf Deponien der DK-I entsorgt werden müssen. Daher wird der Standort auch der Anforderung des Grundsatzes 8.3-4 des LEP NRW gerecht.

Durch die Regionalplanänderung bleiben die derzeitigen Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und BSLE erhalten. Die Freiraumdarstellung verändert sich von Wald hin zu einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Neu hinzu kommt die überlagernde Darstellung eines Standortes für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie.

Die Freiraumfunktion des Vorhabengebietes ist bereits durch die aktuelle Nutzung als Deponie vorbelastet. Sie wird insbesondere im südlichen Teil durch die Inanspruchnahme des neuen DA 3 ihre Funktion temporär weiterhin nicht erfüllen können. Eingriffe in Natur und Landschaft sind ggf. auch durch vorgezogene Maßnahmen auszugleichen. Es wird davon ausgegangen, dass der rekultivierte Deponiestandort die Freiraumfunktionen wieder übernehmen kann.

Die Freiraumqualität Wald kann allerdings aufgrund deponietechnischer Restriktionen auch nach der Rekultivierung nicht erreicht werden. Dies gilt sowohl für den neuen DA 3 als auch für den Altstandort der vorhandenen Deponie. Hier sollen – so die Planung – Biotope entstehen, die im funktionalen Zusammenhang mit dem angrenzenden Wald stehen.

Die Ziele des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, in Kapitel D.2.3 „Abfalldeponien“, machen verschiedene Vorgaben für die Anlage von Deponien, die, durch den in Rede stehenden Standort in Köln-Poll grundsätzlich erfüllt werden. Aus den Erläuterungen zum Ziel hinsichtlich Abfalldeponien geht hervor, dass für die Auswahl von Deponiestandorten besonders die Standorteignung von Bedeutung ist.

Insbesondere die geologische Eignung, der ausreichende Abstand zur Wohnbebauung und eine günstige Verkehrsanbindung sind hier hervorzuheben. Verkehrstechnisch ist die Deponie grundsätzlich erschlossen, der Standort wird bereits seit mehreren Jahrzehnten betrieben. Über zusätzliche Verkehre muss im Planfeststellungsverfahren entschieden werden. Ein Abstand von 300 m zur schützenswerten Wohnbebauung (FNP) gemäß Abstandserlass NRW von 2007 wird durch die zusätzlichen Deponiebereiche der Regionalplandarstellung eingehalten. Er wird lediglich in den Bereichen unterschritten, bei denen die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist (Altstandort im Norden). Hier befindet sich auch die nördliche Zufahrt zum Betriebsgelände. Somit sind die Vorgaben der o. a. regionalplanerischen Zielfestlegung erfüllt.

Hinsichtlich der geologischen Eignung der Fläche kann nach Meinung der zuständigen

Planbegründung, zusammenfassende Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen

Fachbehörde (Geologischer Dienst NRW, LANUV) durch Sicherung mit technischen Maßnahmen eine Deponie am Standort Wiemersgrund realisiert werden. Technische Maßnahmen können jedoch auf Ebene der Regionalplanung noch nicht abschließend festgelegt werden.

Gemäß Ziel 10.2-1 des LEP NRW sind Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien zu sichern, sofern keine fachlichen Anforderungen entgegenstehen. Die Deponie Wiemersgrund bildet in ihrer rekultivierten Form einen wesentlichen Teil des Naherholungsgebietes Gremberger Wäldchen. Daher sind umfangreiche Planungen für Natur, Landschaft und Erholung in der aktuellen Rekultivierungsplanung vorgesehen. Dies dient dazu, den erheblichen Eingriff zu kompensieren und steht der Nutzung der Deponie für erneuerbare Energien fachlich entgegen. Daher wird die Deponie Wiemersgrund nicht im Regionalplan als Standort für die Nutzung erneuerbarer Energien gesichert.

Standorte für Deponien sind verkehrlich umweltverträglich anzubinden (vgl. LEP NRW Ziel 8.3-3). Da der Transport von Abfällen sowohl bei Deponien als auch bei Abfallbehandlungsanlagen mit Umweltbelastungen durch Lärm, Staub u.ä. verbunden ist, muss bereits bei der Standortsuche die Realisierbarkeit einer umweltfreundlichen und kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ein entscheidendes Kriterium darstellen. Dies ist bei der Deponie „Am Wiemersgrund“ durch die Lage in der Nähe der L 124 und den Autobahnauffahrten zur BAB 3 und 559 gewährleistet.

Der Bedarf an Deponieraum und die Forderung nach einer entstehungsnahen Entsorgung überwiegen zunächst den regionalplanerischen Freiraumschutz. Die landesplanerischen Voraussetzungen für die dazu notwendige Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie und einer entsprechenden Freirauminanspruchnahme im Planbereich sind grundsätzlich gegeben. Durch die Rekultivierungsplanung werden weiterhin die Freiraumfunktionen BSLE und regionaler Grünzug langfristig gesichert.

Unter Würdigung der dargestellten Ausgangslage ist die vorgelegte Regionalplanänderung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, d.h. mit den raumordnerischen Vorgaben des LEP NRW und des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, vereinbar.

5. Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde anzuzeigen (vgl. § 19 Abs. 6 LPIG NRW). Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

Bekannt gemachter Plan – Textliche Darstellung

Textliche Darstellung

Die textliche Darstellung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln wird durch die 26. Planänderung – Darstellung eines Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Abfalldeponie Wiemersgrund, Stadt Köln wie folgt geändert:

In D.2.3 `Abfalldeponien´ des bekannt gemachten Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln wird in Erläuterung (3), Tabelle Abfalldeponien die Deponie 1.8 in Köln ergänzt:

D.2.3 Abfalldeponien

(3) Folgende Standorte für Abfalldeponien sind zeichnerisch dargestellt:

GEP-Nr. (siehe Anhang)	Standort
3. Deponien für Gewerbeabfälle	
D 1.1	Bedburg
D 1.2	Bergheim/Bedburg
D 1.4	Frechen
D 1.5	Frechen
D 1.7	Hürth
D 1.8	Köln

Zeichnerische Darstellung

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung ist unter dem Punkt `Zeichnerische Darstellung´ wiedergegeben.